



# Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,  
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

278

**Nr. 20 / 16. August 2024**

## Inhaltsübersicht

### Kommunalverwaltung

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahres-  
abschlusses 2023 des GfA, A.d.ö.R. der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau 279

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung für das Haushaltsjahr 2024 280

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern  
für das Haushaltsjahr 2024 280

Berichtigte Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von  
Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege Wiesenweg 1,  
83135 Schechen für das Wirtschaftsjahr 2023 281

Beteiligungsbericht 2023 des Zweckverbandes zur Unterhaltung von  
Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege Wiesenweg 1,  
83135 Schechen 282

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von  
Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege Wiesenweg 1,  
83135 Schechen für das Wirtschaftsjahr 2024 283

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt für das  
Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2024 bis 30. September 2025 284

### Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Satzung über die Verleihung von von „DiaTon – Förderpreis Dialekt und Musik“ 286

Richtlinie über die Vergabe von „DiaTon – Förderpreis Dialekt und Musik“ 286

Bekanntmachung Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen 287

### Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München  
270. Planungsausschusssitzung am 11.09.2024 um 10:00 Uhr 288

## Kommunalverwaltung

GFA GEMEINSAMES KOMMUNALUNTERNEHMEN  
FÜR ABFALLWIRTSCHAFT  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS DER LAND-  
KREISE FÜRSTENFELDBRUCK UND DACHAU

### Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 erfolgte durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, München. Dieser erteilte folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss des Gemeinsamen Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstfeldbruck und Dachau, Olching, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Gemeinsamen Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstfeldbruck und Dachau, Olching, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31.12.2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Der Verwaltungsrat der GfA hat in seiner Sitzung vom 18. Juni 2024 zur Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung folgenden Beschluss gefasst:

„Der durch den BKPV Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband WPG mit uneingeschränktem Testat versehene Jahresabschluss 2023 wird durch den Verwaltungsrat

festgestellt. Der Jahresgewinn 2023 in Höhe von 893.063,54 € und die Zuführung aus Rücklagen in Höhe von 85.000 € werden zum Bilanzgewinn per 31.12.2022 in Höhe von 14.520.122,90 € addiert. Somit ergibt sich per 31.12.2023 ein Bilanzgewinn von 15.498.186,44 €, der auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Es wird hiermit beschlossen, dass der Gewinn aus dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) 2023 i. H. v. 841.068,07 € nach Steuern für Investitionen und Tilgungen betrieblicher Verbindlichkeiten im laufenden Wirtschaftsjahr und in zukünftigen Wirtschaftsjahren verwendet werden soll (Mittelverwendung/-reservierung/Rücklagenbildung). Mit zukünftigen Gewinnen aus dem BgA soll in gleicher Weise verfahren werden.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2023 sind während der Zeit vom 19.08.2024 bis 30.08.2024 im Besprechungszimmer im 1. Stock des Verwaltungsgebäudes der GfA, A.d.ö.R., Josef-Kistler-Weg 22, 82140 Olching, öffentlich ausgelegt.

Olching, 25. Juli 2024

GfA Gemeinsames Kommunalunternehmen  
für Abfallwirtschaft  
Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise  
Fürstfeldbruck und Dachau

Dr. Thomas König  
(Vorstand)

Thomas Buranj  
(Vorstand)

**ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND  
FEUERWEHRALARMIERUNG TRAUNSTEIN**
**Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung für das Haushaltsjahr 2024**

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein erlässt aufgrund der Art. 40, 34 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LkrO) folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.303.000 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.000 €

ab.

## § 2

Im Haushaltsjahr 2024 sind keine Kreditaufnahmen geplant.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Für das Haushaltsjahr 2024 wird gemäß § 14 der Verbandsatzung eine Umlage in Höhe von 1.350.000 € festgesetzt.

Für die einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich folgender Umlagesatz und folgende Umlage:

Landkreis	Ew (Stand 31.12.2022)	in €	in %
Altötting	113798	294.236,40	21,7952892
Berchtesgadener Land	107667	278,384,07	20,6210426
Mühldorf a. Inn	119878	309.956,87	22,959768
Traunstein	180779	467.422,65	34,6239002
<b>Gesamt</b>	<b>522122</b>	<b>1.350.000,00</b>	<b>100</b>

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Gewerbepark Kaserne 15a, 83278 Traunstein, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Traunstein, 19. Juli 2024

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein

Siegfried Walch, Landrat  
Verbandsvorsitzender

**REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBER-  
BAYERN**
**Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes  
Südostoberbayern für das Haushaltsjahr 2024**

I.

Aufgrund des Art. 8 Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 KommZG sowie Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Regionale Planungsverband Südostoberbayern folgende Haushaltssatzung:

## §1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 90.500 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 28.000 €

ab.

## §2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## §3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## §4

Eine Umlage nach § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung wird nicht erhoben.

## §5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000 € festgesetzt.

## §6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Altötting, Zimmer 1.07, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Altötting, 23. Juli 2024

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Erwin Schneider

Verbandsvorsitzender

## ZWECKVERBAND ZUR UNTERHALTUNG VON GEWÄSSERN III. ORDNUNG, STRASSEN- UND LANDSCHAFTSPFLEGE

### **Berichtigte Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege Wiesenweg 1, 83135 Schechen für das Wirtschaftsjahr 2023**

## I.

Aufgrund des § 18 ff. der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	2.070.300 €
in den Aufwendungen mit	2.301.600 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	160.000 €

festgesetzt.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 3

(1) Die Verwaltungsumlage (Verbandsumlage) wird für Landkreise, soweit sie Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, auf 256,00 €, ansonsten auf 51,00 €, für Gemeinden bis 5.000 Einwohner auf 0,10 € je Einwohner, jedoch maximal 383,00 €, für größere Gemeinden auf 0,08 € je Einwohner festgesetzt. Für sonstige Mitglieder wird sie auf 51,00 € festgesetzt.

(2) Gemäß § 19 c der Verbandssatzung wird eine Umlage in Höhe von insgesamt 30.140,63 € festgesetzt (Investitionsumlage). Die jeweilige Höhe der Umlage pro Mitglied errechnet sich gemäß § 19 c der Verbandssatzung.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

## § 5

Im Haushalt ist die gegenseitige Deckung aller Ausgabemittel zugelassen.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Schechen, 4. Juli 2024

Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern  
III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

Josef Huber

1. Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

**ZWECKVERBAND ZUR UNTERHALTUNG VON GEWÄSSERN III. ORDNUNG, STRASSEN- UND LANDSCHAFTSPFLEGE**

**Beteiligungsbericht 2023 des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege Wiesenweg 1, 83135 Schechen**

## I.

Agenda Gewässer III. Ordnung, Planungs-GmbH

Sitz:	83135 Schechen
Rechtsform:	GmbH
Gründung:	04.07.2002
Gesellschaftsvertrag:	URNr. R 886/2002 des Notars Bernhard Richter
Handelsregister:	AG Traunstein HRB 14498
Stammkapital:	25.000,00 €
Beteiligung:	100 %
Beschlussorgane:	Gesellschafterversammlung Aufsichtsrat Geschäftsführer
Aufsichtsrat:	1. Bürgermeister Josef Huber 1. Bürgermeister Michael Hausperger 1. Bürgermeister Franz Schnitzenbaumer
Geschäftsführer:	Thomas Hofmann, Lichtweg 6, 83346 Bergen Elisabeth Neuner Roßhart 11 A, 83533 Edling

## Gegenstand des Unternehmens

Erstellung von Gewässerentwicklungsplänen und sonstigen Planungskonzepten für Gewässer III. Ordnung, Durchführung von Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen an Gewässern III. Ordnung und von Straßen- und Landschaftspflegemaßnahmen sowie Kehren von Straßen.

Der Jahresabschluss 2023 wurde von der Dr. Frank & Kollegen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-Steuerberatungsgesellschaft aus Wasserburg am Inn geprüft: Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt.

## II.

Der Beteiligungsbericht liegt ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Schechen, 4. Juli 2024

Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern  
III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

Josef Huber

1. Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND ZUR UNTERHALTUNG VON GEWÄSSERN III. ORDNUNG, STRASSEN- UND LANDSCHAFTSPFLEGE

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege Wiesenweg 1, 83135 Schechen für das Wirtschaftsjahr 2024**

I.

Aufgrund des § 18 ff. der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 und Art 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	2.194.500 €
in den Aufwendungen mit	2.320.500 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	208.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

(1) Die Verwaltungsumlage (Verbandsumlage) wird auf 0,10 € je Einwohner festgesetzt. Für sonstige Mitglieder wird sie auf 51,00 € festgesetzt.

(2) Eine Umlage gemäß 19c der Verbandssatzung wird nicht erhoben.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Im Haushalt ist die gegenseitige Deckung aller Ausgabemittel zugelassen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Schechen, 4. Juli 2024

Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern  
III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

Josef Huber

1. Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

## ZWECKVERBAND ZENTRALKLÄRANLAGE INGOLSTADT

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2024 bis 30. September 2025**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO (sowie Art. 88 Abs. 6 GO) und § 22 i. V. m. § 23 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024/2025 wird

im Erfolgsplan

in den tatsächlich kostenwirksamen Erträgen mit 7.535.000 €

und in den tatsächlich kostenwirksamen Aufwendungen mit 7.535.000 €

sowie im Vermögensplan

in den Einnahmen mit 6.207.000 €

und in den Ausgaben mit 6.207.000 €

festgesetzt.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird für den Plan 2024/2025 auf 2.801.000 € festgesetzt.

## § 4

Der Finanzbedarf (Betriebskosten- und Investitionsumlagen) teilt sich nach § 23 der Verbandssatzung wie folgt auf:

## a) Betriebskostenumlage

Bemessungsgrundlage = errechnete Trockenwetterabwassermenge 2023

Mitglieder/Einleiter spezifische Einleitungsmengen

- Stadt Ingolstadt	14.321.258 m <sup>3</sup>
- Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord	2.113.651 m <sup>3</sup>
- Gemeinde Böhmfeld	97.067 m <sup>3</sup>
- Gemeinde Hitzhofen	120.245 m <sup>3</sup>
- Gesamt:	<u>16.652.221 m<sup>3</sup></u>

Finanzbedarf des Erfolgsplanes

Umlageverhältnis: 44,50 € / 100 m<sup>3</sup>

- Stadt Ingolstadt	6.373.615 €
- ZV Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord	940.671 €
- Gemeinde Böhmfeld	43.199 €
- Gemeinde Hitzhofen	53.515 €
- Gesamt:	<u>7.411.000 €</u>

## b) Investitionsumlage

für die Erneuerung von Anlagenteilen und Erweiterung der Zentralkläranlage  
(§ 23 Abs. 2 Verbandssatzung):

Mitglied/Einleiter	Einleitungskontingent	€
- Stadt Ingolstadt	722,385 / 900	4.982.049 €
- ZV AWBG Ingolstadt-Nord	160,525 / 900	1.107.087 €
- Gemeinde Böhmfeld	6,950 / 900	47.932 €
- Gemeinde Hitzhofen	10,140 / 900	69.932 €
- Gesamt: (inkl. Übertrag)		<u>6.207.000 €</u>

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000 € erklärt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Oktober 2024 bis 30. September 2025 tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Ingolstadt, den 22. Juli 2024  
Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf  
Verbandsvorsitzender und Oberbürgermeister

## Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

### Satzung über die Verleihung von „DiaTon – Förderpreis Dialekt und Musik“

Der Bezirk Oberbayern erlässt auf Grund von Art. 17, 19 der Bezirksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch die zuletzt durch § 1 Abs. 9 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) folgende Satzung:

#### § 1 Allgemeines

Der Bezirk Oberbayern prämiiert Bürgerinnen und Bürger, die sich um den Dialekt und die populäre Musik verdient machen, mit dem „DiaTon – Förderpreis Dialekt und Musik“.

#### § 2 Verleihung

Die Verleihung erfolgt durch eine Kommission.

#### § 3 Übergabe

Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin überreicht den „DiaTon – Förderpreis Dialekt und Musik“ in feierlichem Rahmen anlässlich eines Konzertabends.

#### § 4 Durchführung

Durchführung und Vergabekriterien werden in einer gesonderten Richtlinie festgesetzt.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

München, 18. Juli 2024  
Bezirk Oberbayern

Thomas Schwarzenberger  
Bezirkstagspräsident

## Richtlinie über die Vergabe von „DiaTon – Förderpreis Dialekt und Musik“

#### § 1 Zeitraum

Der „DiaTon – Förderpreis Dialekt und Musik“ wird alle 2 Jahre, erstmals 2025, verliehen.

#### § 2 Ort des Konzertabends / Preisverleihung

Der Konzertabend vor einer Jury mit anschließender Preisverleihung und -übergabe ist in einer bezirklichen Einrichtung vorgesehen.

#### § 3 Vergabekriterien

(1) Der „DiaTon – Förderpreis Dialekt und Musik“ wird an Bürgerinnen und Bürger aus Oberbayern vergeben, die sich durch eine hervorragende Leistung um den kreativen Umgang mit Dialekt und populärer Musik und der damit verbundenen Weiterentwicklung der Kulturgüter verdient machen.

(2) Einen Preis zuerkannt bekommen können Bürgerinnen und Bürger, die sich beim Bezirk Oberbayern für den Förderpreis eigeninitiativ beworben haben.

#### § 4 Kommission

Die Kommission, welche zur Preisfindung einberufen wird, besteht aus folgenden Personen mit je einer Stimme:

- dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin (Juryvorsitz)
- fünf entsandten Bezirksrätinnen und -räten (darunter die Kulturreferentin bzw. der Kulturreferent)
- der Gesamtleitung des Zentrums für Volksmusik, Literatur und Populärmusik
- der Arbeitsgebietsleitung Literatur oder einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter des AG Literatur
- der Arbeitsgebietsleitung Populärmusik und
- drei externen Jurymitgliedern mit Kenntnissen aus dem Rock- und Popbereich sowie aus dem Bereich Dialekt.

In die Preisfindung einzufließen hat darüber hinaus die Publikumsstimme (= eine gemeinsame Wertungsstimme des Publikums).

Das Zentrum für Volksmusik, Literatur und Populärmusik bestimmt die drei externen Jurymitglieder aus dem Bereich Dialekt und Musik.

Freiberufliche Mitglieder der Kommission (z. B. eine Musikerin oder ein Musiker etc.) erhalten eine Aufwandsentschädigung von 300 € brutto für die Sitzung der Kommission.

Anschließend erfolgt für maximal drei Preisträgerinnen und Preisträger ein 1:1 Coaching durch die externen Mitglieder der Kommission, die für diese Tätigkeit je 2.700 € brutto erhalten.

#### § 5 Preisgeld

(1) Der Preis wird in Form eines Geldpreises mit einer Urkunde verliehen.

(2) Pro Verleihung können insgesamt maximal 15.000 € Preisgeld vergeben werden. Diese Summe kann auf mehrere, maximal jedoch drei Preisträger und Preisträgerinnen verteilt werden. Die Preise können untereinander gewichtet werden.

#### § 6 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung eines Preises besteht nicht.

#### § 7 Zuständigkeit

Für die Durchführung von „DiaTon – Förderpreis Dialekt und Musik“ ist das Zentrum für Volksmusik, Literatur und Populärmusik des Bezirks Oberbayern zuständig.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

München, 18. Juli 2024  
Bezirk Oberbayern

Thoms Schwarzenberger  
Bezirkstagspräsident

## BEZIRK OBERBAYERN

### Bekanntmachung

#### Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen

Der Verwaltungsrat des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ fasste am 23. Juli 2024 folgende Beschlüsse:

#### Vorschlag über die Ergebnisverwendung

Der Bilanzgewinn in Höhe von 362.836,95 EUR, bestehend aus dem Gewinnvortrag in Höhe von 111.776,94 EUR sowie dem Jahresüberschuss in Höhe von 251.060,01 EUR, soll durch den Beschluss des kbo-Verwaltungsrates auf neue Rechnung vorgetragen werden.

#### Entlastung des Vorstandes

Der kbo-Verwaltungsrat entscheidet nach § 7 Abs. 3 Nr. 14 der Unternehmenssatzung i. V. m. § 27 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung für Kommunalunternehmen (KUV) mit der Feststellung des Jahresabschlusses über die Entlastung des Vorstandes. Dem kbo-Verwaltungsrat wird empfohlen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen. Außerdem wird der Vorstand als Gesellschaftervertretung ermächtigt, die Geschäftsführungen der einzelnen Tochtergesellschaften zu entlasten.

#### Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Weiterhin ist gem. § 27 Abs. 3 Satz 1 KUV der Beschluss des kbo-Verwaltungsrates über die Feststellung des Jahresabschlusses ortsüblich bekanntzumachen. Daher wird die Veröffentlichung im Oberbayerischen Amtsblatt veranlasst werden.

Außerdem sind nach § 27 Abs. 3 Satz 3 KUV der Jahresabschluss und der Lagebericht des Geschäftsjahres 2023 des kbo-Kommunalunternehmens öffentlich an sieben Tagen auszulegen. Das ist in der Bekanntgabe im Oberbayerischen Amtsblatt mitzuteilen. Die öffentliche Auslage am Sitz des kbo-Kommunalunternehmens im Sekretariat des Vorstandes in der Zeit von 21. August bis 30. August 2024 soll beschlossen werden.

München, 23. Juli 2024  
Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen

Thomas Schwarzenberger  
Bezirkstagspräsident  
Vorsitzender des kbo-Verwaltungsrates

## Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

### Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Mittwoch, den 11.09.2024 um 10:00 Uhr, seine 270. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im großen Sitzungssaal, Neues Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München, ab.

Beratungsgegenstände:

Bericht aus dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: Ministerialdirigent Klaus Ulrich, Leiter Abteilung Landesentwicklung

TOP 1 Teilfortschreibung Regionalplan München:  
Abwägung der Anregungen zum Vorabentwurf des Steuerungskonzepts Windenergie und Beschlussfassung zum überarbeiteten Entwurf

TOP 2 Information über den Entwurf des Haushaltsplans 2025 des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München

TOP 3 Verschiedenes

München, 7. August 2024  
Regionaler Planungsverband München

Marc Wißmann  
Geschäftsführer